

## Medienmitteilung

29. November 2019

# DNA-Profil-Gesetz: Gene sollen Täter entlarven

**Strafverfolgungsbehörden sollen künftig mehr Informationen aus einer DNA-Spur herauslesen dürfen. Morgen Samstag endet die Vernehmlassungsfrist bezüglich der Revision des DNA-Profil Gesetzes. biorespekt fordert eine enge Begrenzung der neuen Methoden sowie eine strenge Regulierung hinsichtlich des Datenschutzes.**

Jeder Mensch hinterlässt ständig und überall DNA-Spuren, die umfangreiche Informationen über die betreffende Person liefern können. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in der Schweiz eine polizeiliche Verwendung der DNA aus Datenschutzgründen nur zur Personenidentifizierung gestattet. Das DNA-Profil-Gesetz aus dem Jahr 2003, das den Umgang mit DNA-Spuren regelt, soll nun revidiert werden, die Vernehmlassungsfrist endet morgen Samstag, 30. November.

Neu soll die Polizei DNA-Analysen breiter anwenden können. Gezielt soll dann nach körperlichen Merkmalen wie Haar- und Augenfarbe oder biogeografischer Herkunft gefahndet werden dürfen; in Fachkreisen spricht man in diesem Fall von «Phänotypisierung». Auch DNA-Profile von Familienangehörigen mutmasslicher Täter sollen zur Fahndung herangezogen werden können. Zudem werden die Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile neu geregelt.

Anstoss für die Gesetzesrevision gab eine Motion aus den Reihen der FDP aus dem Jahr 2016. Diese wurde damals von Parlament und Bundesrat grundsätzlich gutgeheissen. Trotzdem gibt es wichtige Aspekte, die unbedingt diskutiert werden müssen: Wo sollen der Anwendung von DNA-Analysen Grenzen gesetzt werden? Darf die Phänotypisierung auch bei einem gewöhnlichen Einbruch eingesetzt werden? Welche Merkmale sollen untersucht werden dürfen? Und wie steht es mit dem Recht auf Aussageverweigerung?

Die Eignung der Phänotypisierung für den Ermittlungseinsatz muss hinterfragt werden, weil die Methode keineswegs zu eindeutigen Ergebnissen führt. Lediglich für die blaue Augenfarbe kann in einigen europäischen Ländern eine Genauigkeit der Vorhersage von 84 bis 94 Prozent erreicht werden. Zudem ist das Stigmatisierungspotenzial der Technologie erheblich. Aus diesem Grund wird argumentiert, dass die Phänotypisierung ausschliesslich im Fall von schweren Straftaten herangezogen werden darf. Die Abgrenzung einer schweren Straftat etwa von einem Vergehen bleibt aber unscharf. Zugriffe der Behörden auf die so erhobenen Daten sind kaum eingrenzbar. Der Datenschutz wird ausgehebelt und es kann zur Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen kommen.

biorespekt wird die zu erwartende parlamentarische Debatte kritisch begleiten. Die entsprechende Vernehmlassungsantwort kann ab sofort unter [www.biorespect.ch](http://www.biorespect.ch) eingesehen werden.

Für Rückfragen: Pascale Steck/Gabriele Pichlhofer, T 061 692 01 01, [info@biorespect.ch](mailto:info@biorespect.ch)